



Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Wesenberg

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Wesenberg übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Nordstormarn, Bauamt kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Wesenberg
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01062094
Vollständiger Name der Behörde:	Amt Nordstormarn
Straße:	Am Schiefen Kamp
Hausnummer:	10
PLZ:	23858
Ort:	Reinfeld
E-Mail:	bauleitplanung@amt-nordstormarn.de
Internet-Adresse:	www.amt-nordstormarn.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Wesenberg liegt im Nordosten des Kreises Stormarn. Die Gemeinde gehört zum Gebiet des Amtes Nordstormarn. Die Gemeinde grenzt im Norden an die Gemeinde Zarpen, im Nordosten an die Gemeinde Badendorf, im Osten an die Gemeinde Hamberge, im Süden an die Gemeinde Klein Wesenberg und im Südwesten an die Gemeinde Barnitz. Diese Gemeinde gehören ebenfalls dem Amt Nordstormarn an. Im Osten grenzen zudem die Hansestadt Lübeck und im Westen die Stadt Reinfeld (Holstein) an.

Das Gemeindegebiet hat eine Gesamtfläche von 11,94 km². Die Gemeinde setzt sich zusammen aus den Ortsteilen Ratzbek, Fliegenfelde, Groß Wesenberg und Stubbendorf. Daneben existieren als landwirtschaftliche Höfe und Streusiedlungen Bruhnkaten Redderschmiede, Rosenhagen, Herweg und Eckernschmiede. Der Ort wird durch verschiedene Nutzungen geprägt. Während die Ortsteile Ratzbek und Fliegenfelde überwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung bestimmt ist, nimmt in Groß Wesenberg neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch die Wohnnutzung einen großen Raum ein. Der Ortsteil Stubbendorf vollzieht zurzeit eine Wende von einem durch Landwirtschaft bestimmten Ortsteil hin zu einem vorstadtähnlichem überwiegend von Wohnen und Gewerbe geprägten Bereich.

Durch das Gemeindegebiet führen zwei wichtige Hauptverkehrsstraßen der Region, die Bundesautobahn A 1 und die Bundesstraße B 75. Diese durchschneiden das Gemeindegebiet in der Mitte und im Süden. Die Bundesstraße B 75 dient zudem als Bedarfsumleitung für die Bundesautobahn A 1.

Eine weitere wichtige Verbindungsstraße ist die Kreisstraße 111, die im Ortsteil Ratzbek von der Bundesstraße B 75 abgeht. Sie führt durch Ratzbek und Fliegenfelde bis zur Landesstraße L 71 bzw. bis zur Kreisstraße K 78 in der Gemeinde Zarpen. Die K 111 ist eine viel genutzte Ausweichstrecke.

Das Gemeindegebiet wird durch die Haupteisenbahnstrecke Hamburg-Lübeck gequert.

An der südöstlichen und südlichen Gemeindegrenze verläuft die Trave. Der Bereich ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Travetal“ (FFH DE 2127-391). Innerhalb des Gemeindegebietes befindet sich der Trave Altarm Weidenkuhle. Weiterhin befindet sich nördlich der Bundesstraße B 75 entlang der Springbek das FFH-Gebiet „Bachschlucht bei Herweg“ (FFH DE 2129-351). Dieses grenzt an das Waldgebiet Ratzbeker Wohld an.

Hauptverkehrsstraßen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird, sind

- die Bundesautobahn BAB A 1 sowie
- die Bundesstraße B 75.

Eine weitere Lärmquelle, die zu einer Mehrfachbelastung führt, ist die Haupteisenbahnstrecke Hamburg-Lübeck. Für diese vom Eisenbahn-Bundesamt eine separate Lärmaktionsplanung durchgeführt. Dieser Lärmaktionsplan besteht aus dem Teil A und dem Teil B, die zusammen den vollständigen Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes ergeben. Das Verfahren für die 4. Runde läuft parallel. Informationen sind auf https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/laermkartierung_node.html zu erhalten.

Die Lärmkarten können auf der Seite https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Haupteisenbahnstrecken/sh/sh_node.html eingesehen und heruntergeladen werden.

Großflughäfen oder andere Lärmquellen sind nicht zu berücksichtigen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind in Anlage 1 (Auszug aus Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung) angeführt.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen:	1.120
50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen:	650

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Zum Stichtag 31.12.2022 waren in der Gemeinde Wesenberg 1.690 Personen gemeldet.

Hiervon sind ganztägig (24 Stunden) 70 Menschen hohen Belastungen von 65 bis 75 dB(A) LDEN ausgesetzt. Hinzu kommen 1.050 Menschen, die ganztägig Belastungen von über

55 bis 65 dB(A) LDEN ausgesetzt sind Ganztägig sind somit 1.120 Menschen von den Lärmemissionen der Hauptverkehrsstraßen betroffen. Dieses stellt 66,3 % der gesamten Gemeindebevölkerung dar.

Es sind in der Nacht 30 Menschen sehr hohen Belastungen über 60 dB(A) LNIGHT ausgesetzt. Hinzu kommen in der Nacht 90 Menschen, die hohen Belastungen von über 55 bis 60 dB(A) LNIGHT und 530 Menschen, die Belastungen von über 50 bis 55 dB(A) LNIGHT ausgesetzt sind. Nachts sind somit 650 Menschen von Lärmemissionen der Hauptverkehrsstraßen betroffen. Dieses sind 38,5 % der Gemeindebevölkerung. Es wird geschätzt, dass 160 Fälle starker Belastung und 35 Fälle starker Schlafstörungen vorliegen.

Der Bevölkerungsanteil, der zwischen der Bundesstraße und der Bundesautobahn lebt, wird von beiden Hauptverkehrsstraßen belastet. Hervorzuheben sind die Grundstücke im Bereich Rosenhagen, die neben den Lärmemissionen der beiden Hauptverkehrsstraßen auch den Lärmemissionen der Haupteisenbahnstrecke Hamburg-Lübeck ausgesetzt sind. Die Blattnummer 1735 der „Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes - Runde 4 (01.06.2023)“ sind nachrichtlich als Anlage 2.1 - 2.2 beigefügt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Aufgrund der Anwendung der Berechnungsmethode CNOSSOS in der Lärmkartierung 2022 bestehen Lärmprobleme im Gebiet der Gemeinde Wesenberg in folgenden Bereichen

- beidseitig der Bundesautobahn A 1
- beidseitig der Bundesstraße B 75
- Fläche zwischen Bundesautobahn A 1 und Bundesstraße B 75.

Verbesserungsbedürftige Situationen liegen in diesen Bereichen vor.

Die südlich der Bundesstraße B 75 und nördlich der Bundesautobahn A 1 befindlichen Grundstücke werden von zwei Hauptverkehrsstraßen belastet. Für die Wohnbebauung in diesem Bereich und nördlich der Bundesstraße B 75 sind Fassadenpegel bis zu 65 dB(A) ganztägig und bis zu 60 dB(A) nachts kartiert worden.

Im Ortsteil Groß Wesenberg sind für die an der Bundesautobahn A 1 liegenden Grundstücke an den Fassaden Lärmbelastungen bis zu 65 dB(A) ganztägig und nachts 57 dB(A) kartiert.

In der Straße Eckernschmiede und in der Dorfstraße (OT Ratzbek) sind Fassadenpegel von bis zu 65 dB(A) ganztägig und bis zu 61 dB(A) nachts ermittelt worden. Das Wohngebäude Dorfstraße 2 wird sogar einen Ganztagswert von 70 dB(A) angegeben.

Besonders belastet sind die Grundstücke im Bereich Rosenhagen. Hier erreichen die Fassadenpegel des Straßenlärms Werte bis zu 70 dB(A) ganztägig und bis zu 63 dB(A) nachts. Hinzu kommen die Lärmemissionen der Haupteisenbahnstrecke Hamburg-Lübeck, die Bestandteil des Lärmaktionsplanes des Eisenbahnbundesamtes ist.

Es besteht die Gefahr, dass die von den beiden Hauptverkehrsstraßen ausgehende Lärmbelastung ansteigt. Die Verkehrsstärkeentwicklung auf diesen Straßen sind daher zu beobachten.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1.	Maßnahmen an der Quelle Änderung des Emissionspegels	Einbau lärmindernder Straßenoberfläche auf der Bundesautobahn A 1 (Bau 2014)
2.	Städtebauliche Planung Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 6 (südlich B 75) sowie Abstandsfläche zur B 75 (Rechtskraft 2004)
3.	Städtebauliche Planung Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	Festsetzung MI sowie Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 4A (südlich B 75) (Rechtskraft 2003)
4.	Städtebauliche Planung Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 4B (südlich B-Plan 4A) (Rechtskraft 2003)
5.	Städtebauliche Planung Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung, Ausschluss von Wohnnutzung in Teilen des Gebietes sowie Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 10 (Gewerbegebiet nördlich A 1) (Rechtskraft 2000)

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1.	Maßnahmen an der Quelle Änderung des Emissionspegels	Einbau einer lärmindernden Straßenoberfläche auf der Bundesstraße B 75 im Ortsteil Stubben- dorf
2.		Einbau einer lärmindernden Straßenoberfläche auf der Bundesstraße B 75 vom Bereich Herweg bis Hamberge
3.		Einbau lärmindernder Straßenoberfläche bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen
4.	Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesautobahn A 1 auf 100 km/h
5.		Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesstraße B 75 innerhalb des Ortsteils Stubbendorf auf 30 km/h,
6.		Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesstraße B 75 vom Ortsteil Stubbendorf bis zum Bereich Herweg außerhalb der Ortschaft auf 70 km/h
7.	Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg Lärmschutzwände	Überprüfung der in den 1990iger errichteten Lärmschutzanlagen entlang der Bundesautobahn A 1 in der Ortslage Groß Wesenberg inkl. Ertüchtigung und Erneuerung

Ifd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
8.		Verlängerung der bestehenden Lärmschutzanlage entlang der Bundesautobahn A1 im Bereich Groß Wesenberg in Fahrtrichtung Lübeck zum Schutz der Grundstücke Mühlenkamp
9.		Errichtung einer Lärmschutzanlage auf der nördlichen Seite der Bundesautobahn A 1 im Bereich der Brücke Groß Wesenberg zum Schutz der Grundstücke in Rosenhagen
10.		Errichtung einer Lärmschutzanlage an der Bundesautobahn A 1 in Fahrtrichtung Bad Oldesloe im Bereich Stubbendorf
11.		Errichtung einer Lärmschutzanlage an der Bundesstraße B 75 im Bereich Eckernschmiede und Dorfstraß
12.	Schalldämmung an Gebäuden	Umsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden und Grundstücken
13.	Städtebauliche Planung Flächennutzungsplanung	Berücksichtigung der Lärmemissionen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durch Regelungen zu Abstandsflächen, Grundrissgestaltung, aktive und passive Schallschutzmaßnahmen usw.
14.	Lärmschutzbereiche – ruhiges Gebiet	Überprüfung von Maßnahmen der Verkehrsplanung
15.		Vermeidung von Siedlungserweiterungen

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

Es wird erwartet, dass mit der Umsetzung der Maßnahmen die Lärmbelastung und die Anzahl der betroffenen Personen dauerhaft reduziert und neuen Betroffenen vorgebeugt werden.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Eine langfristige Reduzierung der Lärmbelastung wird nur durch die Zusammenfassung mehrerer der in 3.2 angeführten Maßnahmen zu sogenannten Maßnahmenbündeln möglich sein. Die Gemeinde Wesenberg erwartet von der Straßenbaulastträgerin die Verbesserung des aktiven Schallschutzes und eine Geschwindigkeitsreduzierung.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Es werden folgende ruhige Gebiete festgesetzt:

Ifd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1.	Teilfläche des FFH-Gebietes „Travetal“ (FFH DE 2127-391) im Gemeindegebiet zzgl. eines 50 m breiter Streifen	FFH-Gebiet	Überprüfung von Maßnahmen der Verkehrsplanung Vermeidung von Siedlungserweiterungen
2.	Waldgebiet Ratzbeker Wohld einschließlich des FFH-Gebietes „Bachschlucht bei Herweg“ (FFH DE 2129-351)	Wald und FFH-Gebiet	Überprüfung von Maßnahmen der Verkehrsplanung Vermeidung von Siedlungserweiterungen

Die Gebiete sind in der Anlage 3 zeichnerisch dargestellt.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es werden durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans 1.120 Personen entlastet.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 31.08.2023 Bis: 19.02.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung fand wie folgt statt:

- Öffentliche Beratung im Bau- und Umweltausschuss am 31.08.2023
- Öffentliche Beratung in der Gemeindevertretung am 07.09.2023
- Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes inkl. Veröffentlichung im Internet mit Möglichkeit zur Stellungnahme
- Beteiligung/Ansprache verschiedener Interessenträger

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Die nachfolgend aufgeführten Interessenträger sind schriftlich über das öffentliche Beteiligungsverfahren informiert worden. Gleichzeitig wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Staatliche Stellen

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein
 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein
 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
 Die Autobahn GmbH, Niederlassung Nord
 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) Schleswig-Holstein
 Landesamt für Umwelt (LfU) Schleswig-Holstein
 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde
 Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
 Kreis Stormarn
 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
 Wasser- und Bodenverband Trave
 Nachbargemeinden

Privatwirtschaft, Versorgungsunternehmen

TenneT TSO GmbH
 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
 Deutsche Telekom Technik GmbH
 TraveNetz GmbH
 Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH

Nichtstaatliche Organisationen

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
 AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände
 Bund für Umwelt- und Naturschutz e.V., Landesverband Schleswig-Holstein
 Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Landesverband Schleswig-Holstein

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Mitwirkungsmöglichkeit sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

4.5 Dokumentation

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Wesenberg ist in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 31.08.2023 und in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.09.2023 öffentlich diskutiert und beraten worden.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes lag in der Zeit vom 19.01.2024 bis einschließlich 19.02.2024 öffentlich aus. Gleichzeitig konnten die Unterlagen unter der Adresse <https://www.amt-nordstormarn.de/amt/bekanntmachungen/> eingesehen werden. Stellungnahmen konnten seit der öffentlichen Beratung im Bau- und Umweltausschuss schriftlich, zur Niederschrift und per Email abgegeben werden. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5. Evaluierung des Aktionsplans

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Es sind keine Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen.

6. Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am: 22.03.2025

6.2 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.amt-nordstormarn.de/gemeinden/wesenberg/regional-und-bauleitplanung/larmaktionsplan>

Wesenberg, den 17.03.2025

(Martin Oldenburg)
Bürgermeister

- Anlage 1: Auszug aus Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung
- Anlage 2.1: Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes, Runde 4 (01.06.2023); Tag-Abend-Nacht Lärmindex
- Anlage 2.2: Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes, Runde 4 (01.06.2023); Nacht Lärmindex
- Anlage 3: Ruhige Gebiete Lageplan